Satzung
des Fördervereins des katholischen Familienzentrums St. Nikolaus, Meerbusch-Osterath e.V.

1. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Förderverein des kath. Familienzentrums St. Nikolaus, Meerbusch-Osterath e.V.“

Der Förderverein mit Sitz in Meerbusch verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist, in Zusammenarbeit mit der Leitung und dem Elternrat, den Kindergarten ideell und materiell über den Rahmen der Etatmittel hinaus zu fördern, insbesondere durch:

- Ausrichtungen von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Kräfte in kultureller, organisatorischer und/oder materieller Weise
- Anschaffung von Spielgeräten und/oder Materialien
- Anschaffung von sonstigen Einrichtungsgegenstanden
- Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder z.B. bei Ausflügen
- Förderung der Selbstdarstellung des Kindergartens und des Vereins in der Öffentlichkeit

Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers.

Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden.

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient alleine seinem Zweck. Er verfolgt damit lediglich gemeinnützige Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden der den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen will.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären und kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

4. Finanzierung

Der Verein finanziert seine Arbeit aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Erlösen von Veranstaltungen.

Die Höhe des Mindestmitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich durch Bankeinzug entrichtet. Der Mindestbeitrag beträgt bis zu einem neuen Beschluss € 12,00.

Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann für 1 Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres eintritt oder ausscheidet.

Eine Änderung der Höhe des Mitgliedsbeitrages kann nur für das folgende Geschäftsjahr durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden zustande kommt, erfolgen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

5. Ehrenamtliche Tätigkeit

Jede Tätigkeit im Auftrag oder im Interesse des Vereins erfolgt unentgeltlich. Die

Erstattung von baren Auslagen bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

7. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Der Vorsitzende – im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende – beruft die Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung im Kindergarten mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein und leitet die Mitgliederversammlung. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens 3 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied 1 Stimme. Das Stimmrecht kann nicht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist diejenige Person gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle von Wahlen das Los und in allen anderen Fällen die Stimme des Versammlungsleiters.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich 2 Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer haben die Einnahmen und Ausgaben zu prüfen und ihr Ergebnis der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Der Vorsitzende – im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende – kann auf Grund eines Vorstandsbeschlusses auch Gäste zu einer Mitgliederver-

sammlung einladen. Gäste haben kein Stimmrecht.

Über dem Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, der Gang der Verhandlung und die satzungsgemäße Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll kann im Familienzentrum eingesehen werden. Es gilt als genehmigt, falls innerhalb von 2 Wochen nach Aushang im Familienzentrum kein schriftlicher Einspruch ergeht.

8. Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gemäß Ziffer 2 der Satzung. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand besteht aus 3 gewählten Mitgliedern. Zur Vertretung des Vereins berechtigt sind der Vorsitzende und der Kassenwart jeweils allein, der stellvertretene Vorsitzende mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren den Vorstand, bestehend aus

a) dem Vorsitzenden

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem Kassenwart

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt.

Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Dies hat auch auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu geschehen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung abgerufen werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Vorstandes weiter. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wir für den Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

9. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss ist nur dann wirksam, wenn mindestens 3/4 der Anwesenden für die Auflösung stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Horizonte Gemeinnützige Trägergesellschaft für katholische Tageseinrichtungen für Kinder in den Regionen Krefeld und Kempen/Viersen mbH oder ihren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke der Jugendhilfe / wahlweise für gemeinnützige Zwecke des Familienzentrums St. Nikolaus, Osterath zu verwenden hat.